



## Laufende Rechtsetzungsprojekte

Im Bereich des Gesellschaftsrechts laufen derzeit u.a. folgende Rechtsetzungsprojekte:

**Aktienrechtsrevision:** Zu den Hauptzielen dieser Revision zählen (i) die flexiblere Ausgestaltung der Gründungs- und Kapitalbestimmungen, (ii) die Verbesserung der Corporate Governance, (iii) die Einführung von Geschlechterquoten im Verwaltungsrat (VR) und in der Geschäftsleitung von Gesellschaften, deren Aktien börsenkotiert sind und die gewisse Grösseparameter überschreiten, sowie (iv) die Anpassung des Aktienrechts an das Rechnungslegungsrecht.

Ferner wird zurzeit in den Eidgenössischen Räten die sog. **Konzernverantwortungsinitiative** (Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt») beraten. Sie verlangt, dass Unternehmen mit Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Schweiz die international anerkannten Menschenrechte und Umweltstandards auch im Ausland zu respektieren haben.

Schliesslich haben die Eidgenössischen Räte im März 2017 beschlossen, die seit 1937 nicht mehr umfassend revidierten **Vorschriften über das Handelsregister** den Bedürfnissen der heutigen Praxis anzupassen. So wird z.B. inskünftig die AHV-Nummer zur Identifizierung natürlicher Personen im Bereich des Handelsregisters verwendet. Weiter sieht das künftige Recht Erleichterungen für Gesellschaften vor. Das revidierte Handelsregisterrecht wird zusammen mit der revidierten Handelsregisterverordnung und der revidierten Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister voraussichtlich im Jahre 2020 in Kraft treten.



## Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke

Am 21. Juni 2019 haben die Eidgenössischen Räte in der Schlussabstimmung das «Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke» angenommen. Die fakultative Referendumsfrist wird am 10. Oktober 2019 ablaufen. Es ist davon auszugehen, dass kein Referendum ergriffen wird. Mit dem Inkrafttreten ist kurz danach zu rechnen. Dieses Gesetz zeitigt weitreichende Konsequenzen für das Gesellschaftsrecht (vereinfachte Übersicht):

### a. Weitgehende Abschaffung der Inhaberaktie

**Grundsatz:** Inskünftig dürfen nur noch Aktiengesellschaften (AGs) und Kommanditaktiengesellschaften (KmAGs), deren Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert oder deren Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet sind, Inhaberaktien haben (Art. 622 Abs. 1<sup>bis</sup> revOR). Unklar ist, ob diese Vorschrift kraft Verweisung in Art. 656a Abs. 2 OR auch für Inhaber-Partizipationsscheine gilt. Weiter ist unklar, ob diese neue Vorschrift auch für Inhaber-Genussscheine gilt.

#### Rechtsfolgen bei Nichterfüllung von Art. 622 Abs. 1<sup>bis</sup> revOR:

- Hat eine AG oder KmAG, welche die oben beschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt, 18 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Inhaberaktien, dann werden diese von Gesetzes wegen in (nicht vinkulierte) Namenaktien umgewandelt. Die Umwandlung wirkt gegenüber jeder Person, unabhängig von allfälligen anderslautenden Statutenbestimmungen oder Handelsregistereinträgen und unabhängig davon, ob Aktientitel physisch ausgegeben worden sind oder nicht.
- AGs und KmAGs, deren Inhaberaktien von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt wurden, sind verpflichtet, bei der nächsten

Statutenänderung ihre Statuten an diese Umwandlung anzupassen. Die Handelsregisterämter sind verpflichtet, jede Anmeldung zur Eintragung einer anderen Statutenänderung (z.B. Kapitalerhöhung oder Sitzverlegung) in das Handelsregister zurückzuweisen, solange die Statuten der betroffenen AGs und KmAGs nicht an die Umwandlung der Inhaberaktien in Namenaktien angepasst worden sind.

**Suspendierung der Aktionärsrechte:** Nach Umwandlung der Inhaberaktien in Namenaktien ist die AG oder KmAG verpflichtet, nur jene Aktionäre in das Aktienbuch einzutragen, welche die unter heute geltendem Recht vorgesehene Meldung des Erwerbs von Inhaberaktien (Art. 697i OR) erfüllt haben. Die Mitgliedschaftsrechte (z.B. das Stimmrecht) jener Aktionäre, welche ihre Meldepflicht nicht erfüllt haben, ruhen und ihre Vermögensrechte (z.B. das Dividendenrecht) verirken. Die Gesellschaft ist verpflichtet, im Aktienbuch zu vermerken, dass diese Aktionäre ihre Meldepflicht nicht erfüllt haben und die mit den Aktien verbundenen Rechte nicht ausgeübt werden können.

**Klage auf Eintragung in das Aktienbuch:** Aktionäre, die ihre Meldepflicht gemäss Art. 697i OR nicht erfüllt haben und deren Inhaberaktien von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt worden sind, können innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit vorgängiger Zustimmung der Gesellschaft beim Gericht ihre Eintragung in das Aktienbuch der Gesellschaft beantragen. Das Gericht heisst den Antrag gut, wenn der Aktionär seine Aktionärs-eigenschaft nachweist. Heisst das Gericht den Antrag gut, ist die Gesellschaft verpflichtet, die Eintragung in das Aktienbuch vorzunehmen. Die Aktionäre können erst die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen. Die Kosten dieses Gerichtsverfahrens trägt der geschetzstellende Aktionär.

**Endgültiger Verlust der Aktionärs-eigenschaft:** Aktien von Aktionären, die fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Gericht

ihre Eintragung in das Aktienbuch der Gesellschaft nicht beantragt haben, werden von Gesetzes wegen nichtig. Die Aktionäre verlieren ihre mit den Aktien verbundenen Rechte. Die nichtigen Aktien werden durch eigene Aktien ersetzt. Aktionäre, deren Aktien ohne eigenes Verschulden nichtig geworden sind, können unter Nachweis ihrer Aktionärserschaft zum Zeitpunkt des Nichtigwerdens der Aktien innerhalb von zehn Jahren nach diesem Zeitpunkt gegenüber der AG oder KmAG einen Anspruch auf Entschädigung geltend machen.

## b. Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person

**Klarstellungen in Bezug auf die Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person:** Seit 1. Juli 2015 sind Erwerber von Aktien einer AG mit Sitz in der Schweiz oder von Stammanteilen einer GmbH mit Sitz in der Schweiz verpflichtet, der Gesellschaft die an den erworbenen Aktien bzw. Stammanteilen wirtschaftlich berechnete natürliche Person zu melden, wenn sie den Schwellenwert von 25% des Kapitals oder der Stimmen erreichen oder überschreiten. In der Praxis hat sich für diese Meldepflicht der Begriff «GAFI-Meldung» eingebürgert, weil diese Meldepflicht im Zuge der Umsetzung der Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) eingeführt wurde. Die Gesellschaft hat ihrerseits das «Verzeichnis über die ihr gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen» zu führen (sog. «WB-Verzeichnis»). Der Gesetzgeber hat anlässlich dieser Gesetzesrevision die Möglichkeit genutzt, einige in der Praxis umstrittene und unklare Punkte zu klären, wie z.B. wer als wirtschaftlich berechnete Person zu melden ist, wenn eine juristische Person meldebegründende Anteile erwirbt. Sodann hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass meldepflichtige Anteilseigner neu eine Negativmeldung absetzen dürfen, wenn die wirtschaftlich berechnete Person nicht identifiziert werden kann.

**Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung der Pflichten:** Um sicherzustellen, dass die meldepflichtigen Anteilseigner ihre GAFI-Meldepflicht erfüllen, hat der Gesetzgeber eine Strafbestimmung eingeführt. Diese gilt zusätzlich zu den bereits seit

1. Juli 2015 geltenden Rechtsfolgen im Falle der Nichterfüllung der GAFI-Meldepflicht durch die meldepflichtigen Anteilseigner (Ruhe der Mitgliedschaftsrechte und Verwirkung der Vermögensrechte). Neu werden auch die Gesellschaften sanktioniert, wenn sie ihre im Zusammenhang mit der GAFI-Meldepflicht auferlegten Pflichten nicht erfüllen:

- Das nicht vorschriftsgemässe Führen des WB-Verzeichnisses (und des Aktienbuchs bzw. Anteilbuchs) stellt einen **Organisationsmangel** dar. Deswegen können Aktionäre, Gläubiger oder das Handelsregisteramt dem Gericht beantragen, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Das Gericht kann und wird wohl in der Regel die Auflösung der Gesellschaft anordnen, wenn diese nicht innert angesetzter Frist den rechtmässigen Zustand (wieder-)herstellt.
- Zusätzlich werden die meldepflichtigen Anteilseigner mit **Busse bis zu CHF 10 000** bestraft, wenn diese (eventual-)vorsätzlich ihre GAFI-Meldepflicht nicht erfüllen. Ab einer Busse von über CHF 5000 hat dies zudem einen Strafregistereintrag zur Folge. Ebenso wird mit Busse bis zu CHF 10 000 bestraft, wer das WB-Verzeichnis (oder das Aktienbuch bzw. Anteilbuch) nicht vorschriftsgemäss führt oder die damit verbundenen gesellschaftsrechtlichen Pflichten verletzt. Im Fokus dieser Strafbestimmung stehen bei AGs die VR-Mitglieder.



### BGE 144 III 100 – Recht eines VR-Mitglieds auf Auskunft und Einsicht

#### Sachverhalt

A., VR-Mitglied der B. AG, gelangte an das Kantonsgericht Obwalden und verlangte u.a. Einsicht in die Bücher und Akten (Aktienbuch, Protokolle, Bücher über den Geschäftsgang etc.) der B. AG. Beide Vorinstanzen wiesen die Klage mit der Begründung ab, dass die Informationsrechte von VR-Mitgliedern gemäss Art. 715a OR nicht gerichtlich durchsetzbar seien. Die hiergegen erhobene Beschwerde

in Zivilsachen hiess das Bundesgericht teilweise gut.

#### Entscheidgründe

Das Bundesgericht führte aus, es habe die Frage, ob das Recht der VR-Mitglieder auf Auskunft und Einsicht nach Art. 715a OR gerichtlich durchgesetzt werden könne, in früheren Urteilen ausdrücklich offengelassen.

Für die gerichtliche Durchsetzbarkeit spreche, dass die Informationsrechte gemäss Art. 715a OR notwendig seien, damit ein VR-Mitglied seine Führungs- und Aufsichtsaufgaben wirksam erfüllen könne. Gewähre das Gesetz ausdrücklich einen Anspruch (wie vorliegend das Recht auf Auskunft und Einsicht der VR-Mitglieder), sei zudem grundsätzlich davon auszugehen, dass dieser auch gerichtlich durchgesetzt werden könne, selbst wenn dies nicht ausdrücklich gesagt werde.

Das Bundesgericht klärte zudem die Frage, in welcher Verfahrensart eine Klage auf Einsicht und Auskunft gemäss Art. 715a OR durchzusetzen sei. Es entschied, dass das summarische Verfahren anwendbar sei. Hierfür sprächen dessen Flexibilität und Schnelligkeit, da Einsichtsrechte regelmässig auf eine zügige gerichtliche Durchsetzung angewiesen seien, um ihren Zweck zu erfüllen.

#### Konsequenz

Aufgrund der Klärung dieser seit Jahrzehnten umstrittenen Frage dürfte es inskünftig vermehrt zu Prozessen kommen, wenn der Verwaltungsratspräsident und in der Folge der VR einzelnen VR-Mitgliedern die Auskunft und Einsicht in die die AG betreffenden Dokumente verweigern. Dafür spricht auch, dass ein VR-Mitglied sein Auskunfts- und Einsichtsrecht im (vergleichsweise) schnellen Summarverfahren durchsetzen kann.

Vor dem Hintergrund dieses Urteils sind der Verwaltungsratspräsident und in der Folge auch der VR gut beraten, inskünftig nur zurückhaltend und bei Vorliegen wichtiger Gründe einzelnen VR-Mitgliedern Auskunft und Einsicht zu verweigern.